allgemein ausserordentliche

Kaiserliche und Reichsgericht

zur Untersuchung

des bekannten Vorfalls bey Rastadt,

oder:

meine Betrachtungen

über das

jüngste Kaiserliche allerhöchste Hofdekret

an

die allgemeine Reichsversammlung

ddo 6ten & dictato 11ten Juny 1799.

Im Juny 1799.

Digitized by Google

Ueber die Ermordung der französischen Minister bey Rastadt wurde bereits seit den 28ten April, als an welchem Tage — vielmehr Abend — sich diese schröckliche Begebenheit ereignet hat, theils in öffentlichen Blättern, theils in Flugschriften — so viel geschrieben, und mitunter gelogen, auch die ganze Geschichte mit fast übereinstimmenden Gründen und Bemerkungen von Feinden und lieblosen Freunden des Erzhauses Oesterreich so glaubwürdig dargeleget, daß fast Niemand mehr zweifeln konnte, es seye wirklich österreichisches Militär gewesen, das diesen unverzeihlichen völkerrechtswidrigen Schritt gethan habe, und was der ganzen Sache und diesen lieblosen Erzählungen das meiste Ansehen, das meiste Gewicht gab, war dieses, daß nicht blos Zeitungsschreiber in = und ausländische Journalisten, sondern selbst Männer vom hohen Range, Männer deren Karakter Un-

trüglichkeit voraussetzt, und für die es Beleidigung wäre, wenn man ihre mit so wahrscheinlichen Gründen durchflochtene Erzählungen in einer so wichtigen — die Ehre einer ganzen Nation betreffenden Sache, noch bezweifeln wollte, daß, sage ich, selbst diese großen Männer, öffentlich und mit Gewißheit in verschiedenen Gegenden Deutschland, mündlich und schriftlich die Gewißheit behaupteten, daß wirklich Szeckler Husaren die Mörder und Räuber der französischen Gesandten waren. — — Vernünftiger Weise konnte nun Niemand mehr — bey so wichtigen Gegenständen der Aechtheit die Thäter bezweifeln. Und da man unter diese Erzählungen selbst solche data mit einflocht, die es, zwar nicht ganz geradezu, doch hervorleuchtend, vermuthen ließen, daß es nicht blos Raubsüchtige Gemeine des österreichischen Militärs waren, die aus eigenen Antrieb diese That begiengen, sondern daß selbst das kaiserliche Ministerium an diesem auffallenden Ereigniß betheiligt war *), so waren

*) Nebst den hier bemerkten mündlichen Erzählungen stund dieses auch ganz frey und offenbar in öffentlichen Blättern, wovon ich von jenen der Ausländischen blos die Straß-

dadurch die kaiserlichen Militär- und Civil-Behörden in eine solche Lage gesetzt, daß sie entweder förmlich — und vor den Augen der ganzen Welt sich dieses Verdachts im rechtlichen Wege zu entledigen, oder denselben zum ewigen Nachtheil ihres guten Leimunds auf sich beruhen zu lassen gezwungen waren.

Wäre auch die That ganz richtig von Deutschen begangen worden, wäre auch nicht der mindeste Zweifel übrig gewesen, so hätte man — wenn gleich nicht von den Zeitungs-Verlegern, auf deren Blätter man ohnehin einen geringen Werth setzen darf, doch wenigsten von jenen großen politischen deutschen Männern erwarten können, daß sie dieses Vergehen nicht durch ihre lieblosen Erzählungen vergrößern, sondern daß sie vielmehr diesen Schritt so viel es thunlich gewesen wäre, mit deutscher Geradheit beurtheilen würden.

Allein man mag wohl zu diesem Benehmen seine Gründe gehabt haben, ob aber auch der Zweck, den man dadurch beabsich-

burger — von Inländischen aber die berüchtigte Nürnberger Staats-Zeitung hier anführen will.

tete, vollkommen erreicht wurde, ist meines Erachtens noch zweifelhaft. Wenigstens vermuthete man nicht, daß die Sache so weit kommen würde, denn das nachstehende Kaiserliche allerhöchste Hofdekret über diesen Gegenstand erschien gewiß höchst unerwartet, und überraschend, dies zeigen die Bewegungen, welche dieses Hofdekret am allgemeinen Reichskonvent veranlaßte, und die Sensation, die es auf viele angesehene Einwohner der Stadt Regensburg machte.

Unterdessen ist es aber freylich durch dieses Hofdekret noch nicht erwiesen, daß das Kaiserliche Militär frey von der Beschuldigung ist, die mit so großer Gewißheit auf dasselbe gelegt wurde; gleichwohl aber giebt es denjenigen — der mit wahrhaft edler deutscher Denkungsart, mit ächten Patriotismus seinen Kaiser und sein Vaterland liebt — der sich folglich — ohngeachtet so vieler wichtiger Erzählungen — dennoch nicht überzeugen konnte, daß gesittete — und unter der schärfesten Kriegs-Disciplin stehende deutsche Männer, und würdige Krieger und Helden, weder aus eigener unredlicher Absicht, am wenigsten aber auf höhern Befehl und Veranlassung, so handeln konnten, — demjeni-

gen, sage ich, der so denkt, diesem giebt dieses Hofdekret neuen Muth, neues Leben, es rechtfertiget — wo nicht ganz, doch zum Theil seine Gesinnungen, und seine redliche Denkungsart; — und mit vieler Zuversicht kann er hoffen und erwarten, daß nun ein baldiger gerechter Ausspruch des großen — durch dieses Hofdekret veranlaßten deutschen Reichs- und National-Gerichts, seine Erwartungen ganz erfüllet, und seine Vermuthungen bestättiget. —

Da wir uns aber vorgesetzt haben, hier nicht zu untersuchen, wer der Thäter sey, oder wer — und welche Personen an der That mehr oder mindern Antheil haben mögen, so lassen wir, indem wir dieses lediglich der Entscheidung des großen National-Gerichts überlassen, die Erzählungen, die über diesen Vorfall so oft und manigfaltig gehört wurden, einstweilen auf ihren Werth oder Unwerth beruhen, und eilen, hier vor allen das allerhöchste Hofdekret näher zu betrachten, und dann einige Fragen, welche dieses Dekret voraussetzt, zu untersuchen, und freuen uns, wenn wir dadurch auch nur in etwas zur Erleichterung des großen Geschäfts der Untersuchung, oder zur desto

Digitized by Google

schnelleren Entdeckung der Wahrheit beytragen können.

Kaiserl. allergnädigstes Hofdekret ꝛc.

de dato 6ten Juny 1799.

Seine Kaiserliche Majestät erhielten mittelst eines eigenen an Allerhöchstsie von des Markgrafen von Baden Durchlaucht am 3ten des v. M. 1) unterzeichneten Berichts die leidige Nachricht, daß die zum Reichsfriedens-Kongreße bevollmächtigte französische Gesand-

---

1) Da dieser Bericht vom dritten May datirt war, so konnten des Herrn Marggrafen von Baden Durchl. — vom 28. April bis dahin zum 3. May, wohl genaue Erkundigung in Rücksicht aller Umstände eingezogen haben, gleichwohl erstrecket sich aber das Resultat dieser Erkundigungen nicht weiter, als daß die französischen Minister auf ihrer Reise, die ihnen von mehrern widerrathen wurde, von einem Trupp unbekannter Menschen angefallen und ermordet worden seyen.

ten am 28. April Abends spät auf ihrer, ihnen von mehreren widerrathenen, 2) nächt-

2) Unter diejenigen, die denen französischen Ministern ihre Abreise aus Rastadt bey Nachts Zeit widerrathen haben, gehöret auch gewiß der K. K. Rittmeister von Szeckler Husaren, Namens Burckhard, eben derjenige, der ihnen insinuirte, daß sie in 24 Stunden abreisen sollten, denn es ist bekannt, und aktenmäßig erwiesen (sagt der Verfasser der „Betrachtungen über die Darstellung und die Wirkung des Rastadter Vorfalls in Paris") daß der K. K. Rittmeister ihnen alle möglichen Vorstellungen gemacht hat, nicht bey Nacht abzureisen, sie aber schlechterdings nicht von diesem Entschluß abzubringen waren. — Unter diese Rubrik von wichtigen Personen, die den französischen Ministern ihre Abreise bey Nacht widerrathen haben, gehören auch noch — nebst dem benannten K. K. Hrn. Rittmeister — viele aus dem damals in Rastadt noch anwesend gewesenen diplomatischen Personale. Nachdem also die französischen Minister den guten Rath, den ihnen so viele wichtige Männer gegeben haben, nicht achteten, nicht achten wollten, — wem ist das Unglück, das sie betroffen hat, zuzuschreiben? — — Eben dieser gute Rath, (bey Nacht nicht abzu-

lichen Wegreise von Rastadt, eine kurze Strecke von der Stadt, durch einen

reisen) den ihnen unter andern auch der K. K. — die Patrouillen um Rastadt damals commandirende Rittmeister gegeben hat, ist für ihm — und für alle Militär- und Civil-Individuen ein nicht unwichtiger Beweis, daß sie mit dieser Greuel-That (wie es ihnen doch öffentlich angeschuldigt wurde) nicht im mindesten im Verhältniß stunden, denn wäre dieses gewesen, welchen großen Fehler hätte der Rittmeister begangen, wenn er ihnen diesen Rath gegeben hätte? — indem ja die Nachtzeit der schicklichste Augenblick war, den (wie man sich nicht scheuet zu sagen) angelegten Plan auszuführen — und daß er dieses absichtlich gethan haben sollte, ist wieder — vernünftiger Weise nicht zu vermuthen, denn das konnte er doch wahrhaftig nicht im voraus wissen, ob die Minister die erste, siebende, oder letzte Stunde ihres ihnen gegebenen Termins zur Abreise benutzen würden, und der Plan zur Ermordung der Minister wird doch wahrhaftig nicht so angelegt gewesen seyn, daß er am hellen Tage auf offener Strasse ausgeführt werden soll, wo viele Personen diese Strasse gehen, die alle dann öffentlich wider die Thäter zeigen konnten. Der Rittmeister hätte also, anstatt ihre

„Trupp 3) in kaiserliche Militär-Uniformen

Abreise durch seinen Rath zu hindern, dieselbe vielmehr befördern sollen. — Also hervorleuchtend wird es erwiesen werden können, daß weder der Rittmeister, noch sein Oberster, noch jemand anderer — aus den höhern Civil- und Militär-Behörden — an diesem Vorfall betheiligt war, und das hohe deutsche — unpartheyische — National-Gericht wird keinen Theil an ihnen finden.

3) Durch einen Trupp — wie stark ist wohl dieser Trupp gewesen? — des Hrn. Marggrafen von Baden Durchl. konnten denselben, ohngeachtet der genauesten Untersuchung nicht bestimmen, — ohngeachtet Höchstdieselbe mehrere Augenzeigen darüber eidlich vernommen hatten. — Das französisch-Pariser Directorium giebt diesen Trupp auf 100. Szeckler Husaren an; — hat das Directorium die Mannschaft wohl gezählt? — oder war es berechtigt, den Bericht des Jean Debry über diesen Vorfall, (der diesen Trupp nur auf 60. Mann angiebt) zu verfälschen? Oder war es wohl möglich, daß auch Jean Debry diesen Trupp auch nur beyläufig bestimmen konnte, da die That bey finsterer Nacht geschah, da Jean Debry — in der Todesangst, in der er sich befand, — unmöglich wissen konnte, wie viele Mannschaft

„gekleideter 4) Personen angehalten, die Mi-
„nister Bonnjer und Roberjot durch viele

sich nur um ihn, und um seinen Wagen be-
fand, viel weniger konnte er wissen, was
vor, oder hinter ihm war. — Hätte man
den Jean Debry in dem Augenblick, in den
er verwundet wurde, gefragt, wer es ihm
gethan hätte? ich bin versichert, er hätte
weder den Thäter, noch seine Kleidung,
noch die Zahl seiner Mitgenossen bestim-
men können? — — Da er also dieses in
dem Augenblick — da die That vollzogen
wurde, nicht konnte: Mit welchem Anschein
von Wahrheit konnte er es einige Zeit nach-
her? — oder mit welchem Anschein von
Wahrheit konnte das französische Directorium
zu Paris diese von Jean Debry angegebene
Zahl noch vergrößern? — —

4) Des Hrn. Marggrafen von Baden Durchl.
konnten also — ohngeachtet der genauesten
Untersuchung nicht bestimmen, daß es wirk-
lich und in der That kaiserl. Husaren vom
Szeckler-Regiment waren? Höchstsie begnü-
gen Sich blos in dem an Kaiserliche Ma-
jestät erstatteten Bericht zu sagen, daß es
ein Trupp — in kaiserliche Militär-Uni-
form gekleideter Personen war, der die
französischen Minister überfallen hatte. —
Allein der Uniform des K. K. Militärs ist

„Säbelhiebe ermordet, der Minister Jean „Debry, der dem Tode blos durch einen „glücklichen Zufall entkommen, stark ver-

---

sehr verschieden. — Er ist so manigfaltig, als viele Regimenter sich bey dem K. K. Militär befinden. — Warum sagten denn des Hrn. Marggrafen Durchl. nicht: Es war ein Trupp Personen, die in die Uniform des K. K. Szeckler Husaren-Regiments gekleidet waren? — Konnten denn dieses die Postillions aus dem fürstlich Badischen Marstall nicht bestimmen? — — Jean Debri, und das französische Directorium konnten dieses besser bestimmen. — Obwohl das letztere nicht dabey war, der erstere aber gleichwohl in der Todesangst war, und nicht mehr Augen hatte, als ein jeder der Postillions gehabt hatte, nemlich zwey. — — Hier muß man halt præsumiren, und gleichwohl die Retter für die Thäter betrachten, — denn, weil damals eben kein anderes Militär in der Gegend von Rastadt war, als Szeckler-Husaren, so müssen es freylich diese gewesen seyn. — Der Bericht des Hrn. Marggrafen Durchl. sowohl, als auch die Aussage der Badischen Postillions, beweiset wohl nichts anderes, als daß die Thäter blos ein berittener Haufen war. — —

„wundet, und alle eines großen Theils 5) ih„rer Effekten beraubt worden seyen.“

5) Eines großen Theils ihrer Effekten? — Abermal eine geringe Rechtfertigung für die K. K. Husaren: Denn wären diese die Thäter gewesen, so würden sie nicht nur einen großen Theil, sondern das Ganze genommen haben. — Die K. K. Husaren wären entweder aus Raub- und Plünderungssucht zu dieser That verleitet worden, — und in diesem Fall hätten sie gewis nichts übrig gelassen, — sie würden sich gewis so viel Zeit genommen haben, alles — wenigstens das Geld alles, mitzunehmen, gleichwohl sagt ein gewisses öffentliches Blatt, daß dem Kammerdiener des Ministers Roberjot — nebst vielen anderu Effekten — aus dem Wagen dieses Ministers vieles Geld zurück gegeben worden sey. — oder sie hätten es auf Befehl ihrer Vorgesetzten gethan: — und auch in diesem Fall hätte man doch dem gemeinen Mann — zur Dankbarkeit seiner treu geleisteten Dienste den Raub, der sich vorgefunden haben würde, überlassen müssen, — und da hätten sich die Thäter gewiß so viel Zeit genommen, alles, — wenigstens das Geld alles — zu nehmen. — — (Ich füge diese Bemerkung von deswegen hier an, weil — in dem Fall, wenn sich die Meynungen des

Allerhöchstdieselbe vermögen nicht, Ihr höchstempörtes moralisches und rechtliches Gefühl, und die Stärke des Eindrucks von Abscheu durch Worte auszudrücken, welchen die Nachricht, von dieser, auf deutschem Reichsboden, an Personen, derer Unverlezbarkeit unter dem besondern Schutze des Völkerrechts steht, verübte Greuelthat in Ihnen erregt, und unauslöschlich bey Ihrer unverbrüchlichen Achtung für Menschenwürde, Moralität und die geheiligten Grundsätze des Völkerrechts in Ihrem, durch dieses unselige Ereigniß erschütterten Gemüthe hinterlassen hat 6).

---

großen deutschen National-Gerichts, d. i. der Kaiserl. Commission und der Reichs-Deputation nicht vereinigen könnten, derjenige Theil recht haben solle, der — zur Ergründung der Wahrheit, auch nur von ferne etwas wahrscheinliches beybringen kann.)

6) Ihre Kaiserl. Majestät ertheilen also hiemit, und durch dasjenige, was das Hofdekret bis hieher enthaltet, der allgemeinen Reichsversammlung die offizielle Nachricht, daß sich dieser traurige Vorfall wirklich auf dem deutschen Reichsgebieth ereignet habe. Allerhöchstdieselbe drücken zugleich den übergroßen Schmerz aus, der Allerhöchstsie bey Vernehmung dieser traurigen Bothschaft, befal-

Nicht durch liebloſen Argwohn und kühne Muthmaſſungen, nicht durch verläumderiſche Anſchuldigungen und partheiſüchtige Verbrei-

---

len habe; — Der Kaiſer verſichert alſo hiemit mit ſeinem Kaiſerlichen Worte, daß weder Er noch ſein Miniſterinm vor der Hand keine Kenntniß von dieſem Ereigniß gehabt habe, welches doch hätte ſeyn müſſen, wenn es wahr geweſen wäre, was man in ſchriftlichen und mündlichen Erzählungen ſo lieblos behauptete, daß ſelbſt der Kaiſer und ſein Miniſterinm unter der Hand mit dieſem Vorfall einverſtanden ſeyen. Zur mehreren Bekräftigung, und zur größeren Wahrſcheinlichkeit dieſes ſchändlichen Verdachts, ſetzte man in den berüchtigten Erzählungen über dieſen Vorfall, zugleich die Urſachen bey, warum dieſe ſchändliche That Planmäßig von dem Hauſe Oeſterreich wäre ausgeführet worden; — damit nämlich die franzöſiſchen Geſandſchafts-Papiere dadurch könnten weggenommen und in Oeſterreichiſche Gewalt gebracht werden. — Man behauptete dieſe Unwahrheit ſelbſt noch nach der Hand, da es ſchon offenbar war, daß eben dieſe Geſandtſchafts-Papiere ſogleich ohneröfnet von dem Oeſterreichiſchen Vorpoſten-Kommandanten zurückgegeben worden ſind. — Es war aber höchſt nothwendig, daß man dieſes auch noch nach der Hand—

tung verwegener Erfindungen 7), oder durch leidenschaftliche Ausbrüche eines verkehrten Herzens und zügellose Erzeugniße einer verirrten Einbildungskraft inn- und ausländischer Herausgeber öffentlicher Blätter 8), nicht

und so lang es thunlich war — behauptete, indem man sonst keinen anderweiten Nutzen oder Vortheil für Oesterreich aus dieser That ausfindig machen konnte, die Erzählung also viel an ihrer Wahrscheinlichkeit — ohne diesen Fund, würde verloren haben. —

Ihre Kaiserl. Majest. wiederholen übrigens mit Würde und Nachdruck — in obigen Absatz des Dekrets — die Allerhöchstihnen angestammte Achtung für Menschenwürde, Moralität, und die geheiligten Grundsätze des Völkerrechts, welche von jeher den Regenten des Erzhauses Oesterreich so eigen war.

7) Hieher gehören wohl die mündlichen Erzählungen verschiedener Personen hohen und niedern Standes. —

8) Und hieher vierdienen wohl namentlich angeführt zu werden der berüchtigte Verfasser der Nürnberger Staatszeitung, ein Mensch vom niedrigsten Caracteur, wenn man ihn nach seiner Schreibart beurtheilen will. —

durch feindselige, auf Machtvergrößerung, Gelderpressungen, oder andere geheime Absichten kalkulirte Darstellungen, weder durch tobende Konventsreden, und rachsüchtige Proklamationen an die französische Nation und alle Staaten — nur durch eine gewissenhafte, unbefangene, und nach den gesetzlichen Vorschriften mit aller rechtlichen Strenge geführte Untersuchung kann die Greuelthat nach allen ihren Umständen ausgemittelt, die Urheber und Theilnehmer an diesem Verbrechen mit Wahrheit ausfindig gemacht, und dann die Zurechnung des Verbrechens sowohl in Hinsicht seiner subjektiven als objektiven Größe gehörig bestimmt werden. Auch sind zu diesem Ende unverzüglich die angemessensten Anordnungen getroffen

---

Dann der Verfasser der Erlanger Zeitung, nebst einigen andern seiner Kollegen; — — unter den ausländischen Herausgebern öffentlicher Blätter, hat sich aber der Verfasser des Straßburger Weltbothens, unter vielen andern seines Gleichens — besonders ausgezeichnet. — — Unter diese schöne Gesellschaft gehört auch unstreitig der Verfasser des kürzlich erschienenen so betitelten „Authentischen Berichts" ꝛc. ꝛc.

worden 9), und Seine Kaiserliche Majestät erklären zugleich vor der allgemeinen Reichsversammlung, dem gesammten deutschen Publikum, und ganz Europa aufs feyerlichste, daß nur die vollkommenste Genugthuung mit Hintansetzung aller nur denkbaren Rücksicht, wen immer der unpartheyische Ausspruch der strafenden Gerechtigkeit für schuldig erklären wird, die gerechten Empfindungen des Reichsoberhaupts befriedigen könne.

Es wollen aber Seine Kaiserliche Majestät, daß der Hergang dieses leidigen Vorfalls, den Allerhöchstsie in verschiedener Hinsicht selbst als eine deutsche National-Angelegenheit betrachten, nicht nur nach aller

9) Nach diesem Ausdruck des Hofdekrets bestehet also schon wirklich eine Kaiserliche Untersuchungs-Commission. — Vermuthlich ist diejenige von Sr. Kaiserlichen Majestät confirmirt und bestättiget worden, welche von des Herrn Erzherzogs Carl, Königlichen Hoheit unter dem Präsidio des Herrn Feld-M. L. Grafen Spork, zu Untersuchung dieses Vorfalls niedergesetzt worden ist. —

rechtlichen Ordnung mit der gewissenhaftesten Unpartheylichkeit untersucht, und die vollkommenste Genugthuung geleistet werde; Allerhöchstsie hegen überdieß den lebhaftesten Wunsch, und sind dazu insonderheit durch die fortwährenden der gesetzmäßigen Untersuchung vorgreifenden Urtheile eines Theils des inn- und ausländischen Publikums 10) dringendst aufgefodert, daß selbst der mögliche Verdacht irgend einer Connivenz entfernt werden möge; sohin dießfalls weder das Reichsoberhaupt, noch das gesammte Reich nie irgend eine Art von Beschuldigung über Mangel der bedächtlichsten Aufmerksamkeit treffen könne. Diese Absicht am sichersten zu erreichen, ergeht daher der reiflichst erwogene Antrag an die allgemeine Reichsversammlung, so wohl einige Depu-

10) Hieher gehöret abermal die oben bemerkte Gesellschaft von Zeitungsschreibern und Erzählern. — Es wäre freylich besser, wenigstens vernünftiger gewesen, wenn sich alle diese lieben Leute blos auf eine unpartheyische Erzählung des Vorfalls beschränket, und übrigens das Urtheil der gesetzmäßig angeordneten Untersuchung abgewartet hätten; Allein dadurch wäre der Endzweck ganz verfehlet worden, den man beabsichtete.

Digitized by Google

tirte aus ihrem Mittel 11) zu ernennen, um der eröffneten 12) Untersuchung beyzuwohnen, als auch in dem hierüber baldmöglichst

---

11 u. 12) Meines Erachtens kann hier keine Frage seyn, ob Kaiserl. Majest. ausdrücklich verlangen, daß aus den hohen Herren Reichstagsgesandten die Subdelegirte zur Untersuchungs-Deputation ernannt und bestimmt werden sollen: obwohl dieses wegen verschiedener Rücksicht zu wünschen wäre, so glaube ich dennoch, daß die Willensmeynung Sr. Kaiserlichen Majestät dahin gehet, daß denen Höchst und hohen Reichsständen lediglich anheim gestellet bleibe, welche Herren Subdelegirte Dieselben zu ernennen belieben wollen, um der eröfneten Untersuchung beyzuwohnen. — Es kann also kein Zweifel mehr übrig seyn, daß die Kaiserl. Untersuchungs-Commission wirklich schon bestehet, und fast eben so gewiß ist es die nemliche worüber Graf Spork das Præsidium führet. — Wahrscheinlich ist es aber auch, — daß diese Commission — nachdem sie schon so lange Zeit bestehet, mit ihrer Untersuchung bereits am Ende ist, und keine Schuld an dem K. K. Militär gefunden habe. — — Hätte man aber voreilig das Resultat dieser Untersuchung bekannt gemacht, und wäre dasselbe so ausgefallen, daß das K. K. Militär als unschuldig erklärt worden wäre, — so würde

zu erstattenden Gutachten mit patriotischer und edler Offenheit alles an Handen zu geben, was in jeder Rücksicht die Wich-

---

es nicht gefehlet haben, und die für Oesterreich nicht gut denkende Menschen, würden diese Gelegenheit mit Freuden ergriffen haben, um die ganze Untersuchungs-Commission für partheyisch und ungerecht zu beschuldigen, und ausschreyen zu können. — Um also auch diesem Verdacht auszuweichen, ist es höchst nothwendig, daß Ihre Kaiserl. Majest. darauf bestehen, daß die Untersuchungs-Akten von einer fremden — unpartheyischen Deputation wenigstens revidiret werden, und daß diese Deputation vor ganz Europa sodann feyerlich erkläre: daß die Untersuchung in aller Form Rechtens, und mit der strengsten Genauigkeit geschehen seye. — Sollte aber die Deputation bey ein oder andern Vorgang dieser Untersuchung einen Mangel der gesetzmäßigen Procedur finden, oder irgendwo — auch nur eine anscheinende Partheylichkeit entdecken, so hat sie nicht nur das Recht — sondern es ist ihre Pflicht, daß sie diesen Umstand erinnere, und die ganze Untersuchung, wenigstens in so weit die entdeckte Partheylichkeit sich erstrecket, von der Commission — in ihrer Gegenwart, oder nach ihren Vorschriften, aufs neue vornehmen — und bearbeiten lasse.

tigkeit eines so unerhörten und verabscheuungswürdigen Vorfalls nach ihrer Klugheit und Weisheit erheischen dörfte; somit durch die Ertheilung ihres einsichtsvollen Beyraths die ganze unpartheyische Welt zu überzeugen, daß Kaiser und Reich nur von einerley Empfindungen zur Handhabung der strengsten Gerechtigkeit und Leistung der vollkommensten Genugthuung, nur von gleichem gerechten Abscheu gegen eine so ruchlose Schandthat, und gleicher pflichtmäßigen Achtung für Moralität und die geheiligten Grundsätze des Völkerrechts durchdrungen seyen.

Se. Römisch-Kaiserliche Majestät sehen demnach der möglichst schleunigsten Erstattung dieses Gutachtens mit reichsoberhauptlicher Sehnsucht entgegen ꝛc. 13)

---

13) Nachdem Ihre Kaiserl. Majestät in diesem Hofdekret schon bemerket haben, daß die Kaiserl. Untersuchungs-Commission bereits ernannt seye, und daß man nur noch — mit Sehnsucht auf die Reichs-Deputation warte, so wäre zu wünschen gewesen, die hohe Reichs-Versammlung hätte die sonst ge-

Das vorstehende Kaiserl. Hofdekret verlangt also vor allem, daß eine Reichs-Deputation ernannt werde, um der eröfneten Untersuchung beyzuwohnen. Nun fragt es sich: In welcher Eigenschaft soll die Reichs-Deputation der Untersuchung beywohnen? Blos als Zeuge, daß alles nach der Strenge der Gesetze, mit aller Gerechtigkeit, und Partheylos verhandelt worden sey, — oder als Richter? — Es wäre freylich zu wünschen gewesen, das Kaiserliche Hofdekret hätte die officia der zu ernennenden Reichs-Deputation näher, und ausdrücklicher bestimmet. — Da aber dieses nicht ist, so scheinet es doch in obigem Ausdruck der eröfneten Untersuchung beyzuwohnen, so ziemlich deutlich zu erkennen gegeben worden zu seyn: daß der Kaiser den Richter bereits ernannt habe, und daß man nur wünsche, daß die Reichs-De-

---

wöhnliche Verlaß-Zeit von 6. Wochen für dießmal um die Hälfte abgekürzt. — Allein da dieses in verschiedener Rücksicht nicht wohl thunlich ist, man sich auch in einer so wichtigen Sache nicht übereilen kann. So ist es aller Achtung werth, wen diese Verlaß-Zeit auch nur um den dritten Theil abgekürzt wird.

Digitized by Google

putation als Zeuge der Gerechtigkeit der richterlichen Untersuchung, und des richterlichen Ausspruches auftrete. — Da es aber in dem Hofdekret ferner heißt: Es ergehet der Antrag an die allgemeine Reichsversammlung, in dem hierüber baldmöglichst zu erstattenden Reichsgutachten mit patriotischer und edler Offenheit alles an Handen zu geben, was in jeder Rücksicht die Wichtigkeit eines so unerhörten Vorfalls erheischen dörfte ꝛc. So scheinet man Kaiserlicher Seits eigentlich die Erklärung der Reichsversammlung abwarten zu wollen, in welcher Eigenschaft dieselbe die Reichs-Deputation auftreten lassen wolle. — Der Reichsversammlung wäre also keineswegs zu verargen, und dem Kaiserlichen Ansinnen würde es keineswegs entgegen seyn, wenn dieselbe in dem baldmöglichst zu erstattenden Reichsgutachten darauf antragen und bestehen wollte, — daß die Untersuchung dieses wichtigen Vorfalls vom Anfang bis zu Ende aufs neue — und in Gegenwart der Reichs-Deputation vorgenommen und verfolgt werde, daß ferner die Deputation bey jedem Schritt — wo sie es für dienlich und nöthig erachte moniren dörfe und könne, auch das Urtheil mit abfassen oder

Digitized by Google

wenigstens dasselbe bestättigen, oder darüber Exceptionen machen zu können, das volle Recht und Befugniß habe. — Daß also die Reichs-Deputation in jeder Rücksicht, und im strengsten Verstande die Stelle eines Mitrichters behaupte und vertrete.

Welche Stände aus der Reichsversammlung wären wohl als Deputirte zu ernennen? —

Bey dieser Frage versteht sich von Selbsten, daß die Deputirte nach der Religions-Gleichheit müssen gewählet werden. — Im Churfürstlichen Collegio ist also Chur-Mainz — als Erzkanzler — vorzüglich in Betracht zu nehmen, nebst Chur-Mainz wäre dann auch — in verschiedener Rücksicht, und besonders, wenn die Herren Subdelegirte aus dem hiesigen diplomatischen Corps sollen ernannt werden, — Chur-Brandenburg zu wählen. — Die zum Reichsfriedens-Kongreß Subdelegirte dieser beyden hohen Stände befanden sich annoch in Rastadt, als sich der bedaurungswürdige Vorfall ereignet, sie sind also,

Digitized by Google

wie es aus den bisher bekannt gewordenen Erzählungen augefällig bekannt ist, mit diesem Ereigniß weit besser bekannt, und wissen weit mehrere wichtige und gründliche data anzugeben, als viele andere, deren Herren Subdelegirte sich damals nicht mehr in Rastadt befanden, — und dieser Umstand kann zur gründlichen Untersuchung vieles beytragen. — — Sollte aber Chur-Brandenburg, aus eigenen unbekannten Gründen die Annahme der Deputation verweigern, so wäre alsdann aus dem Churfürstlichen Collegio Chur-Sachsen zu dieser Untersuchung zu bestimmen. — —

In dem fürstlichen Collegio wäre besonders — nach dem Gange einer gesunden reinen Politik — auf Würzburg — und Würtemberg Rücksicht zu nehmen, — und im Fall es diese verweigern sollten, auf Salzburg und Hollstein-Glückstadt. — —

Aus dem Städtischen Collegio aber dürften sich Regensburg und Augsburg zur Annahme der Deputation bereitwillig finden lassen. —

Wo, oder an welchem Orte, wäre wohl diese Untersuchung vorzunehmen? —

Den Ort der Untersuchung wird das Reich Sr. Kaiserl. Majestät zu bestimmen anheim geben. — Will aber das Reich dem Kaiser auch in diesem Punkte beyräthig sich bezeigen, so dörfte wohl die Reichsstadt Regensburg — als der Ort, wo die Reichs-Deputation ernannt worden ist, und wo sich die Herren Subdelegirte wahrscheinlich bereits befinden, — oder der Ort des Delicti, nämlich Rastadt vorzuschlagen seyn. — Letzterer dörfte noch schicklicher seyn, als der erste, weil es zweifelsohne nothwendig seyn wird, daß viele Personen werden verhöret werden müssen, die nähere Kenntniß von dem Vorfall haben, oder wohl gar Augenzeugen waren, so würde es zu viele Umstände und Kosten verursachen, wenn alle diese Personen sollten nach Regensburg citiret werden. — Aber auch nicht nur aus dieser Rücksicht — sondern wegen verschiedenen Anbetracht ist es fast unumgänglich nothwendig, daß der Ort des Delicti, — oder wenigstens ein anderer — dem Ort, wo das Verbrechen geschah — nahe gelegener schicklicher Platz zur Untersuchung gewählet werde. — Es wäre

dann, daß die Reichs-Deputation bloß in der Eigenschaft eines Revisions-Gerichts auftreten würde, dann würde Regensburg der schicklichste Ort seyn.

Soll auch das französische Directorium; oder überhaupt das französische Gouvernement eingeladen werden, bey dieser Untersuchung mitzuwirken?

Es scheint dieses — um den Endzweck, den man sich vorgesetzt hat, — vollkommen zu erreichen, — nicht nur nützlich und dienlich — sondern selbst unumgänglich nothwendig zu seyn. — Es wäre daher in einem eigenen — im Namen des ganzen versammelten Reichs — abgefaßten Schreiben, dem französischen Gouvernement die Betrübniß — und der Abscheu gegen diese That — und ferner der veste Willen und die Bemühungen auch der Weg, den man — um die Thäter und Theilnehmer auszumitteln — eingeschlagen habe — zu erkennen zu geben; — daß alle diese ernstliche Vorkehrungen untrügliche Zeugen des Schmerzes und des Abscheues gegen diese That — und des vesten Vorsa-

tzes — die vollkommenste Genugthuung zu leisten, seyen. Daß man ferner dem französischen Gouvernement anheimstelle, und zu demselben daß Zutrauen habe, daß es zu diesem vorgesetzten — die Gerechtigkeit und eine ihr und der deutschen Nation zu leistende Genugthuung — bezweckenden Vorkehrungen und Untersuchung thätig — und nach aller Möglichkeit mitzuwirken sich nicht entziehen werde. — Man erwarte dahero, daß dasselbe nicht nur eigene Deputirte zur Beywohnung dieser Untersuchung bestimmen, und an den festzusetzenden Untersuchungsort abschicken werde, sondern daß es auch während der Untersuchung alle in Handen habende aktenmäßigen data die immer zur Ergründung der Wahrheit und zu Ausmittlung der wahren Thäter etwas beytragen können, bereitwillig an Handen geben werde. — Man kann zwar nicht erwarten, daß das französische Gouvernement dem Ruf dieser Stime der Gerechtigkeit Gehör geben werde, allein wenn auch dieses nicht ist, so hat man doch von Seite des deutschen Reichs das gethan, was man thun mußte, um Frankreich — und allen — gegen die deutsche Nation, und sonderheitlich gegen das Erzhaus Oesterreich. — Uebelgesinnten — Inn- und Aus-

ländischen Mächten und Nationen die Gelegenheit zu benehmen, auch nur mit einigen Anschein von Billig = oder Gerechtigkeit, den Ausspruch des künftig abzuhaltenden ausserordentlichen deutschen Nationalgerichts tadeln, als partheyisch, oder gar als ungerecht erklären zu können. —

Ferner scheint es auch nicht überflüßig zu seyn, wenn man auch an mehrere Mächte von Europa, besonders an jene, an die das französische Gouvernement officiellement diesen traurigen Vorfall anzeigte, und mit Proclamationen, und Aufforderungen zur Rache begleitete, die Eröffnung des festzusetzenden deutschen National = Gerichts insinuirte, und dieselben sowohl in einer besondern — als auch alle übrige Nationen und Einwohner von Europa — in einer allgemeinen Proclamation aufforderte, alles beyzutragen, was ihnen von dieser That bekannt, und zur Ausmittlung der Wahrheit directe oder indirecte etwas beytragen könnte. — Auch dörfte es zuträglich seyn, wenn man eine fernere Proclamation erließe, in welcher demjenigen, der einen aus den Thätern, oder mehrere mit Gewißheit und namentlich angeben könnte, eine Gratifica-

tion von 50000 fl. zugesicheret würde. — Würde aber selbst einer aus den Thätern sich und seine Mitschuldigen angeben, so solle ihm nebst obiger Geld-Gratification auch eine Milderung, oder gänzliche Nachlassung — der ihm gebührenden Strafe, zugesicheret werden. — Freylich sind dies große Aufopferungen, allein verdient sie wohl die Rettung der Ehre, und des guten Namens der deutschen Nation nicht? — — —

Es fragt sich weiter: Erfordert dieser Actus auch einen Kläger, und wer kann, oder soll bey diesem allgemeinen Nationalgericht als solcher auftreten? — —

Dieser Actus erfordert allerdings einen Ankläger, denn wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter; — Allein es hat bishero noch nicht an Klägern gefehlt, heimlich und öffentlich wurde die deutsche Nation, und ins besondere das Erzhaus Oesterreich — nicht nur bloß von Frankreich — sondern von verschiedenen Andern — die zwar hier nicht namentlich angeführt werden, die aber ohnehin genug bekannt sind, — dies Ver-

Digitized by Google

brechens schuldig — vor der ganzen Welt angeklaget. Jetzt kommt es blos darauf an, ob alle diese öffentlichen und heimlichen Ankläger, fernerhin und vor dem National-Gericht, ihre Anklage behaupten, und beweisen wollen. — — Es könnte also, und soll — vor allen andern, Frankreich öffentlich, und privatim aufgefordert werden: Bey dem großen Gericht als öffentlicher Ankläger aufzutreten, und ihre Anklage im Wege Rechtens zu beweisen, und zu vertheidigen. — Auf den Fall aber, daß Frankreich diese Einladung verwerfen sollte, so könnten sodann diejenigen zu diesem officio aufgefordert werden — die zwar hier nicht namentlich angeführt werden, die aber ohnehin genug bekannt sind. — Sollten sich aber auch diese — etwa aus dem Grunde, daß sie ihre Anklage nicht hinlänglich beweisen, oder vertheidigen könnten, dieser Aufforderung entledigen, so hätte dem ohngeachtet die Untersuchungs-Commission und Deputation — blos auf die bisherigen geschehenen öffentlichen Anklagen, im Wege Rechtens voranzufahren. —

Digitized by Google

Wer soll die Kösten dieser Untersuchung tragen?

Ueber diese Frage will ich mein Urtheil unterdrücken. Es ist nicht zu vermuthen, daß derselbe ins künftige Reichsgutachten aufgenommen werde. — Auch scheint er mir selbst nicht so wichtig, daß er in demselben einen Platz verdienen sollte. — Unterdessen könnte es doch möglich seyn, daß jemand aus den Lesern dieser Betrachtungen diese Frage zu einer Erörterung wichtig genug finden könnte. — Diesen aber kann ich nichts weiters sagen als folgendes: — — Es mag der Kösten-ertrag der Untersuchungs-Commission auf die ganze deutsche Nation, oder auf einzelne Stände derselben insbesondere von Kaiser und Reich erkannt werden, so wird sich Niemand finden, der zur Ehre — zur Rettung der Ehre des deutschen Namens, und des deutschen National-Charakters einen so geringen Beytrag verweigern zu wollen gedenken werde. Es ist dieses um so weniger zu vermuthen, da man gesehen hat, wie freygebig die deutsche Nation sich in Hingabe ganzer Fürstenthümer bezeigte, um nicht etwa dadurch die Ehre und das Ansehen der deutschen Nation zu retten, sondern um die-

Digitized by Google

selbe bey unsern Nachkömmlingen zu vermindern, und einen elenden, schlechten Frieden zu erhalten, der nur dazu getaugt haben würde, um den Feind die Gelegenheit zu verschaffen, sich verstärken, — seine Kräfte sammlen zu können, und dann das ganze deutsche Reich wann — und wie es ihm gefiel, gänzlich zu unterjochen — oder doch wenigsten zinsbar machen zu können. — Es ist nicht zu vermuthen, daß dieser Gegenstand dieses Kostenbetrags etwa gar der wahre Grund seyn sollte, der einige Reichsstände, Städte, oder Angehörige dahin bestimmen könnte, daß sie sich aus jeden andern Scheingrund etwa der Obliegenheit aus ihren Collegien, wohin sie eingetheilet sind, Deputirte zu delegiren zu entledigen trachten sollten! — Es ist nicht zu vermuthen, daß dieser, oder jeder andere Scheingrund die Reichsstände sollte bestimmen können, in ihren Erklärungen, die sie demnächst zu Protokoll geben werden, sich zu äußern: „Es wäre besser, wenn das Reich zu dieser Untersuchung gar nicht mitwirkte; — obwohl es an ein und andern für Kaiser und Reich eben nicht zum Besten gesinnten Reichsstand — und an manchen geheimen Triebfedern nicht fehlen wird, den Ton zu dieser Erklärung im Stillen anzustimmen. —

Allein eine solche Erklärung von dem gesammten Reich würde ein höchsttrauriger Beweiß seyn, daß den Vätern des deutschen Vaterlandes, den Beherrschern desselben, die Ehre ihrer Staaten und ihrer Nation, die sie regieren, eine äußerst gleichgültige Sache seye— das Reich würde durch eine solche Erklärnng ihrer Vorsteher in den Augen der ganzen Welt herabgewürdiget werden, und die Fürsten und Stände des deutschen Vaterlandes würden durch eine solche Stimme deutlich und laut zu erkennen geben, daß sie mit ihrem Kaiser und Oberhaupte nicht von einerley Empfindungen zur Handhabung der strengsten Gerechtigkeit und Leistung der vollkommensten Genugthuung, — nicht von gleichem gerechten Abscheu gegen eine so ruchlose Schandthat, und nicht von gleicher pflichtmäßiger Achtung für Moralität und die geheiligten Grundsätze des Völkerrechts durchdrungen seyen. — —

Digitized by Google